

## Eingruppierung der Angestellten im Schreibdienst

Das Bayer. Staatsministerium der Finanzen hat mit FMS vom 21.12.2001 den Bayer. Staatsministerien folgendes mitgeteilt:

"Die Eingruppierung der Angestellten im Schreibdienst ist gegenwärtig nicht tarifvertraglich geregelt. Die zum 31.12.1983 für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder gekündigte Anlage 1 a zum BAT wurde durch den Tarifvertrag zur Änderung der Anlage 1 a zum BAT vom 28. Dezember 1990 nur mit Ausnahme der Teils II Abschn. N (Angestellte im Schreib- und im Fernschreibdienst) wieder in Kraft gesetzt.

Da mit einer tarifvertraglichen Neuregelung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, ergehen zur Eingruppierung/Bezahlung der Angestellten im Schreibdienst folgende allgemeine Hinweise:

Bis zum Wieder-in-Kraft-Setzen des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT bestimmt sich die Vergütung der Angestellten im Schreibdienst nach Teil II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT in der bis zum 31.12.1983 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Angestellten, die über dem Anforderungsprofil entsprechende Kenntnisse einschlägiger Textverarbeitungsprogramme und schreibtechnische Fähigkeiten verfügen, kann für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppen VIII und VII auf den Nachweis der schreibtechnischen Fertigkeiten in dem bisherigen Umfang (vgl. Fallgruppen 2 und 3 der Vergütungsgruppen VIII und VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT) verzichtet werden. Das Vorliegen dieser Kenntnisse und Fertigkeiten ist von den Dienststellen in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Als Orientierungshilfe können die in der Besprechung am 28. November 2001 festgelegten Kriterien dienen (vgl. Anlage).
2. Die Protokollnotizen Nrn. 3 und 6 zu Teil II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT finden keine Anwendung.
3. Die für die Zahlung der Bewährungszulage nach der Fußnote 1 zur VergGr. VII des Teils II Abschn. N Unterabschn. I der Anlage 1 a zum BAT erforderliche Bewährungszeit von zwölf Jahren wird auf neun Jahre verkürzt. Angestellten, die beim In-Kraft-Treten dieser Regelung bereits eine Bewährungszeit von neun Jahren vollendet haben, kann die Bewährungszulage ab 1. Januar 2002 gezahlt werden.

Vorstehende Regelung gilt für neu eingestellte Angestellte und, soweit dies günstiger ist als die bisherige arbeitsvertragliche Vereinbarung, auch für vorhandene Kräfte.

Da diese Regelungen nicht tarifvertraglich vereinbart sind, bitte ich im Arbeitsvertrag folgenden Passus aufzunehmen:

"Bis zum Wieder-in-Kraft-Setzen des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT bestimmt sich die Vergütung nach dem Rundschreiben des Staatsministeriums der Finanzen vom 21. Dezember 2001, Az.: 25 - P 2106 A - 25/144 - 54 188, in der jeweils geltenden Fassung."

Diese Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft; sie gilt über die Dauer von drei Jahren hinaus, längstens jedoch bis zum Wieder-in-Kraft-Setzen des Teils II Abschn. N der Anlage 1 a zum BAT. Eine Veröffentlichung ist nicht vorgesehen."

Den Kolleginnen, die bisher im Schreibkrafttarif nur wegen eines fehlenden Schreibnachweises in BAT VIII eingruppiert sind und die über Kenntnisse in der Textverarbeitung verfügen, empfehlen wir, ihre Eingruppierung zum 1.1.2002 zu überprüfen. Der Personalrat ist gerne dabei behilflich, auch was Anträge auf Änderung der aktuellen Eingruppierung betrifft.

Alle Kolleginnen, die zum 1.1.2002 oder später 9 Jahre in BAT VII-Schreibkrafttarif eingruppiert waren, können jetzt die Bewährungszulage beantragen. Diese beträgt 9,5 % der Anfangsgrundvergütung der Vergütungsgruppe VII, das sind nach dem derzeit gültigen Tarifvertrag 104,94 Euro bei einer Ganztagsbeschäftigung.

Wie alle tariflichen Ansprüche unterliegen auch die geschilderten der tariflichen Ausschlussfrist nach § 70 BAT, d.h., die Anträge können bis spätestens 30.6.2002 rückwirkend zum 1.1.2002 gestellt werden. Der Personalrat bietet seine Hilfe auch bei dieser Antragstellung an.

## **Urteile**

### ***Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz***

Die Voraussetzungen für ein Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 1 Mutterschutzgesetz können auch dann vorliegen, wenn psychisch bedingter Stress Leben oder Gesundheit von Mutter und Kind gefährdet. Voraussetzung ist, dass der gefährdende Stress gerade durch die Fortdauer der Beschäftigung verursacht oder verstärkt wird. Die Beweislast für Umstände, die den Beweiswert einer ärztlichen Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 MuSchG erschüttern sollen, trägt der Arbeitgeber.

BAG, Urteil vom 21.3.2001, 5 AZR 352/99.

### ***Bewährung bei unterwertiger Beschäftigung***

Eine tariflich unterwertige Tätigkeit wird auf die Bewährungszeit für einen Fallgruppenbewährungsaufstieg nicht angerechnet, wenn dem Angestellten diese Tätigkeit mit seinem Einverständnis übertragen worden ist und ihm die mögliche tarifliche Unterwertigkeit der Tätigkeit bekannt war.

BAG, Urteil vom 30.5.2001 - 4 AZR 270/00.